



Kooperationsvereinbarung

zwischen der
Europa-Union Berlin e.V.
und der
Jungen Europäischen Bewegung Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 Die Junge Europäische Bewegung Berlin-Brandenburg e.V. (JEB) und die Europa-Union Berlin e.V. (EUB) streben eine enge Kooperation an. Die JEB ist der Jugendverband der EUB. Beide Verbände bekennen sich zum Hertensteiner Programm von 1946 als Grundlage ihrer Arbeit und verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität.

§ 2 Die EUB und JEB führen eine Doppelmitgliedschaft ein. Mit dem Erwerb der Doppelmitgliedschaft werden Mitglieder der JEB mit Wohnsitz im Land Berlin zugleich Mitglieder der EUB. Mitglieder der EUB unter 35 Jahren werden automatisch Mitglieder der JEB. Diesen Mitgliedern entstehen dadurch keine Mehrkosten.

§ 3 Die EUB und die JEB verpflichten sich, gegenüber Mitgliedern und Interessenten/innen auf die Regelungen in § 2 hinzuweisen und für eine Doppelmitgliedschaft in EUB und JEB zu werben.

§ 4 Die EUB und die JEB informieren sich gegenseitig schnellstmöglich über Mitgliederbewegungen, die auch den anderen Verband betreffen.

§ 5 Die EUB ist für den Einzug der Mitgliedsbeiträge für die Doppelmitglieder zuständig. Die EUB leitet pro Doppelmitglied und pro Jahr den Betrag, der für die einfache JEB-Mitgliedschaft gilt, an die JEB weiter. Die Höhe der Beiträge für Doppelmitglieder ist in der Beitragsordnung der JEB geregelt.

§ 6 Die JEB erhält von der EUB als Unterstützung für europapolitische Bildungsarbeit mit Jugendlichen jeweils 250,00 Euro zur Quartalsmitte. Zusätzlich stellt die EUB der JEB auf Antrag, insbesondere aus den ihr zufließenden öffentlichen und privaten Mitteln, Unterstützung für die laufenden Aktivitäten oder besondere Projekte zur Verfügung. Diese Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Finanzmittel.

§ 7 Von der JEB unmittelbar für ihre eigenen Aktivitäten erworbenen, öffentlichen oder privaten Finanzmittel verbleiben bei der JEB.

§ 8 Ein/e von der JEB benannte/r Vertreter/in, die/der Mitglied der EUB ist, ist nach Bestätigung durch die Hauptversammlung der EUB stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes der EUB. Es kann zugleich ein/e Stellvertreter/in benannt werden.

§ 9 Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung der JEB haben in Absprache mit der Geschäftsführung der EUB das Recht zur Mitbenutzung der Räumlichkeiten und Büroeinrichtung der EUB. Es wird eine Bürogemeinschaft angestrebt.

§ 10 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der EUB und der JEB kommt ein Schlichtungsausschuss aus den Vorsitzenden und je zwei stellvertretenden Vorsitzenden der EUB und der JEB zusammen. Der/die Generalsekretär/in der Europa-Union Deutschland kann um Schlichtung gebeten werden.

